
Weisung über die Spezialjagd auf das Wildschwein (WSJWS)

vom 06.11.2025 (Stand 01.11.2025)

Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere

eingesehen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG);

eingesehen die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV);

eingesehen das Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 30. Januar 1991 (kJSG);

eingesehen das Ausführungsreglement zum Jagdgesetz vom 16. Juni 2021 (ReKJSG);

eingesehen den Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis 2025-2026 vom 18. Juni 2025;

beschliesst:¹⁾

Art. 1 Anmeldung der Gruppen

¹ Die Anmeldung der Gruppen und die Einreichung von Kontrollunterlagen für die Spezialjagd auf das Wildschwein (Patent S) können vom 2. bis 15. November und ausschliesslich im Sekretariat der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (nachfolgend: DJFW) erfolgen.

Art. 2 Jagdgruppen

¹ Die Spezialjagd auf das Wildschwein findet ausschliesslich in Gruppen von acht bis fünfzehn Jägern statt.

² Der Gruppenchef ist zuständig für die administrativen Belange.

¹⁾ In dieser Weisung gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

-

³ Der Gruppenchef übermittelt die für die Zusammenstellung der Gruppe relevanten Informationen, d.h.:

- a) den Namen seines Stellvertreters;
- b) die Namen der Gruppenmitglieder;
- c) die verwendeten Hunde (Rasse und Chip-Nr. für alle verwendeten Hunde, Ausbildungs-Bestätigung für neue Hunde).

Art. 3 Jagdzone

¹ Die Jagd wird grundsätzlich in allen Regionen des Kantons ausgeübt, die einen Abschuss von Wildschweinen erfordern, um das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen zu wahren. Die DJFW kann die Zonen jährlich anpassen, wenn dies aufgrund von Feststellungen über die Entwicklung der Populationen, Schäden an Kulturen oder aus Hegegründen notwendig ist.

² Die Jagd erfolgt in den auf der Jagdkarte ausgewiesenen Zonen. Es können sich höchstens fünfundsiebzig Jäger in der gleichen Zone einschreiben und die Jagd ausüben.

Art. 4 Einschreibung

¹ Die Einschreibung der Gruppe in der gewählten Jagdzone erfolgt ausschliesslich telefonisch bei der DJFW am Freitag vor dem Jagdtag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

² Die Gruppen werden in der Reihenfolge registriert, in der die telefonischen Einschreibungen eingegangen sind. Es werden nur telefonische Einschreibungen berücksichtigt.

³ Gruppen, die sich nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einschreiben, werden nicht zur Jagd zugelassen.

⁴ Sobald die administrativen Formalitäten erledigt sind, informiert die DJFW die Gruppenchefs über die in den verschiedenen Jagdgebieten registrierten Einschreibungen.

Art. 5 Zonen-Wechsel

¹ Während der Jagd ist ein Wechsel der Zone in eine angrenzende Zone auf vorgängige Anfrage beim zuständigen Wildhüter möglich, vorausgesetzt, dass keine andere Jagdgruppe bereits in der entsprechenden Zone eingeschrieben ist.

-

² Für die Verfolgung von Wildschweinen, welche die ursprüngliche Zone verlassen haben, wird eine Erlaubnis erteilt. Sie wird für maximal zwei Jagdgruppen gewährt.

Art. 6 Jagdzeiten

¹ Die Spezialjagd auf das Wildschwein ist von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr gestattet.

Art. 7 Modalitäten

¹ Die ersten vier Samstage wird die Jagd in allen erlaubten Zonen ausgeübt, einschliesslich der Jagdbanngebiete.

² Aufgrund der Zielsetzungen, die erreicht werden müssen, um das gewünschte Gleichgewicht zu gewährleisten, und auf der Grundlage der bereits erzielten Jagdergebnisse und der Feststellungen vor Ort kann die DJFW die Zonen beschränken, insbesondere was die Jagd in den Jagdbanngebieten betrifft.

³ Nach den ersten vier Samstagen werden die Modalitäten den interessierten Jägern über die Gruppenchefs mitgeteilt.

Art. 8 Kontingent

¹ An den ersten vier Samstagen ist der Abschuss aller Wildschweinkategorien, mit Ausnahme der melken Bache, erlaubt.

² Je nach den zu erreichenden Zielen, um das gewünschte Gleichgewicht zu gewährleisten, und auf der Grundlage der bereits erzielten Jagdergebnisse und der Feststellungen vor Ort kann die DJFW den Abschuss auf bestimmte Kategorien von Wildschweinen in den zugelassenen Gebieten beschränken.

³ Der Jäger, der ein Wildschwein erlegt hat, trägt es sofort in sein Kontrollbuch ein und meldet es unverzüglich seinem Gruppenchef.

⁴ Der Gruppenchef informiert den zuständigen Wildhüter sofort telefonisch über den Abschuss eines Wildschweins und vereinbart mit ihm die Wildkontrolle.

⁵ Neben Wildschweinen darf der Jäger auch Füchse und Dachse erlegen (Dachse ab 16. Januar geschützt).

-

Art. 9 Jagdhunde und Verwendung auf der Jagd

¹ Nur die in der Schweiz für die Jagd anerkannten Hunderassen dürfen für die Jagd mit dem Patent S eingesetzt werden.

² Bei der Einschreibung von Gruppen erstellt die DJFW eine Liste der Hunde, die eingesetzt werden können und die über die erforderlichen Fähigkeiten für die Jagd auf Wildschweine verfügen.

³ Die Sachkunde für Wildschweinhunde wird für alle Hunde anerkannt, die in den letzten drei Jahren für das Patent S angemeldet wurden, für die Hunde mit Sachkundenachweis oder für die Hunde, die bis zum Ende der Übergangsfrist in einem Schwarzwildgatter geübt haben.

⁴ Ein Wildhüter kann den Einsatz eines für die Wildschweinjagd offensichtlich untauglichen Hundes verbieten. Dieses Verbot wird von der DJFW bestätigt und aufgehoben, sobald der Hundeführer die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung bescheinigen kann, die die Tauglichkeit des betreffenden Hundes bestätigt.

⁵ Hunde dürfen ab 08:30 Uhr freigelassen werden, sofern mindestens eine frische Wildschweinfährte gesichtet wurde.

⁶ Die Hunde können auch freigelassen werden, wenn ein oder mehrere Wildschweine in einem Waldgebiet oder in einem genau abgegrenzten Gebiet aufgefunden wurden.

⁷ Wenn eine Schneedecke von mehr als 15 cm den Boden bedeckt, ist es verboten, Hunde frei laufen zu lassen oder sie müssen an der Leine geführt werden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
06.11.2025	01.11.2025	Erlass	Erstfassung	-

-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	06.11.2025	01.11.2025	Erstfassung	-